

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Gesellschaften der
Austrian Airlines AG**

**für den Einkauf von
Waren und Dienstleistungen**

im folgenden kurz
AGB/EINKAUF
genannt

(gültig ab 15.10.2023)

1. Geltungsbereich und Gegenstand

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen (in der Folge als „AGB/EINKAUF“ bezeichnet) gelten für die Anbahnung von und ergänzend zu Verträgen aller Art über den Einkauf von Waren und Dienstleistungen für die Austrian Airlines AG (im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet). Auch die Bestellung im Warenwirtschaftssystem (SAP) gilt, soweit damit das Angebot des Auftragnehmers angenommen wird, als Vertrag im Sinne dieser Bestimmung. Soweit in diesen AGB/EINKAUF anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich (per Brief oder E-Mail) anerkennt.
- 1.2. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen darin überein, dass die Lieferungen und Leistungen vom Auftragnehmer nicht nur zum Zwecke der Nutzung in der eigenen Gesellschaft des Auftraggebers, sondern auch im gleichen Umfang und zu gleichen Konditionen den mit dem Auftraggeber gemäß § 189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen und der Deutschen Luft-hansa AG, als Mutterunternehmen des Auftraggebers, weiters den mit der Deutschen Luft-hansa AG verbundenen Unternehmen gemäß § 15 deutsches AktG sowie der SunExpress Güneş Ekspress Havacılık A.Ş und der SunExpress Deutschland GmbH erworben werden.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB/EINKAUF denen eines darauf basierenden Ver-trages oder Rahmenvertrages widersprechen, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.
- 1.4. Mit Unterfertigung des Vertrages bzw. mit der Bestätigung des Empfangs einer seinem Ange-bot entsprechenden SAP-Bestellung des Auftraggebers (Pkt. 3.1.) anerkennt der Auftragnehmer ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen. Erfolgt keine ausdrückliche Anerkennung dieser AGB/EINKAUF, nimmt der Auftragnehmer diese spätes-tens mit der Ausführung des Auftrags an.
- 1.5. Der in diesen AGB/EINKAUF verwendete Begriff „Leistung“ umfasst in welchem Zusammen-hang auch immer sowohl die Erbringung von Dienstleistungen als auch die Lieferung von Wa-ren.
- 1.6. Die ABG/EINKAUF gelten uneingeschränkt auch für alle Lieferungs- oder Leistungsänderun-gen, alle zusätzlichen Lieferungen oder Leistungen und alle angeordneten Regieleistungen.
- 1.7. Die AGB/EINKAUF sind für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer verbindlich, auch wenn darauf – bei-spielsweise bei mündlichen und telefonischen Bestellungen – nicht ausdrücklich Bezug ge-nommen wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Für die zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen unterbreitet der (künftige) Auf-tragnehmer dem (künftigen) Auftraggeber ein firmenmäßig unterfertigtes, d.h. von dem oder den dazu Bevollmächtigten unterzeichnetes, Angebot. Das Angebot hat der Anfrage des (künftigen) Auftraggebers zu entsprechen und ist für diesen unverbindlich und kostenlos.
- 2.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer an sein Angebot ein Monat ge-bunden.

- 2.3. Sofern kein von den (künftigen) Vertragspartnern zu unterzeichnender Vertrag erstellt wird, kommt das Vertragsverhältnis durch Zugang einer SAP-Bestellung des Auftraggebers beim Auftragnehmer zustande.
- 2.4. Nicht im Vertrag bzw. in der Bestellung vereinbarte Lieferungen oder Leistungen begründen keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1. Der Zugang jeder SAP-Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Beginnt der Auftragnehmer – für den Auftraggeber erkennbar – mit der Ausführung der Bestellung, ohne deren Zugang schriftlich bestätigt zu haben, hat er die Bestellung samt dieser AGB/EINKAUF vorbehaltlos angenommen.
- 3.3. Sollte die Bestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung des Auftraggebers abweichen, hat dieser die Abweichungen gut erkennbar hervorzuheben, und es bedarf zu einer wirksamen Willenseinigung einer schriftlichen Anerkennung der Abweichungen durch den Auftraggeber.

4. Behördliche Bewilligungen

- 4.1. Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen. Sollte der Auftraggeber wegen mangelnder oder unrichtiger Bewilligungen bzw. Einwilligungen von wem auch immer in Anspruch genommen werden oder ihm ein wie auch immer gearteter Schaden entstehen, hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.
- 4.2. Insbesondere hat der Auftragnehmer, sollte er sich Mitarbeiter bedienen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu sorgen und den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

5. Entgeltfestsetzung und Leistungseinschlüsse

- 5.1. Das Entgelt für eine Lieferung und/oder Leistung wird in der Bestellung oder einem gesonderten Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt.
- 5.2. Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise.
- 5.3. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Netto-Beträge in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und, soweit anwendbar, exklusive der Rechtsgeschäftsgebühr oder sonstiger staatlicher Gebühren. Diese Gebühren sind vollständig gesondert auszuweisen und sofern nichts anderes vereinbart wurde, vom Auftragnehmer zu tragen.
- 5.4. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten. Die Preise schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Leistungsort zu bewirken hat. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen.

- 5.5. Zusätzliche – d.h. nicht im ursprünglichen Vertrag vereinbarte – Lieferungen oder Leistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn diesen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt. In jedem Fall ist darin der Umfang der zusätzlichen Lieferungen oder Leistungen zu definieren. Auch in der Faktura ist auf diese Zusatzbeauftragung gesondert zu verweisen.
- 5.6. Die zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferungs- oder Leistungsfristen bzw. -termine erforderlichen Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebes oder durch äußere Umstände anfallende Kosten, werden nicht gesondert vergütet.
- 5.7. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen einerseits und allenfalls vorliegenden Preisaufgliederungen andererseits Abweichungen (Rechenfehler), so gelten die vereinbarten Preise. Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Positionspreis mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so sind die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis maßgebend.
- 5.8. Preiserhöhungen infolge Kalkulations- und Abschreibfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.
- 5.9. Fahrtkosten und Reisespesen sind vom Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde, wie folgt zu vergüten, wenn ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Auftragnehmers über Auftrag des Auftraggebers seinen Dienort vorübergehend verlässt. Ortswechsel innerhalb von Wien bzw. innerhalb eines Radius von 25 km werden nicht vergütet. Davon abgesehen werden, sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt, lediglich die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten vergütet. Bei Möglichkeit der Benützung verschiedener Verkehrsmittel ist unter Ausnützung der möglichen Tarifiermäßigungen jeweils das Billigste zu wählen. Bei Bahnfahrten ist grundsätzlich die 2. Klasse zu benutzen. Flugtickets werden grundsätzlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Bei Flugreisen ist die Economy Class zu benutzen. Auf Langstreckenflügen des Auftraggebers erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Plätze und nach Maßgabe der Regelung über die Reihenfolge für das „Upgrading“ ein „Upgrading“ in die Business Class. Für die Benutzung der Business Class auf Langstreckenflügen anderer Airlines gilt die diesbezügliche Regelung der jeweiligen Airline. Sind Massentransportmittel nicht vorhanden oder zumutbar, kann die Beförderung mittels Taxi erfolgen.

Sollte das eigene Fahrzeug benützt werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz des km-Geldes, sondern lediglich Anspruch auf Ersatz der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels, es sei denn, die Verwendung des eigenen Fahrzeuges erfolgt mit ausdrücklicher Bewilligung der Auftraggebers. In diesem Fall kommt der zum Zeitpunkt der Fahrt gültige Satz des amtlichen km-Geldes zur Anwendung.

Sollte eine Übernachtung notwendig werden, ersetzt der Auftraggeber die angemessenen Hotelkosten. Es sind vorzugsweise Vertragshotels des Auftraggebers zu benutzen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Mehraufwand für Verpflegung und andere Aufwendungen werden nicht erstattet.

Sämtliche Ausgaben müssen entsprechend dokumentiert sein und diese Dokumentationen müssen dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Wenn eine Dienstreise des Auftragnehmers auch im Interesse eines anderen Vertragspartners unternommen wurde, sind die Reisespesen auf die Vertragspartner des Auftragnehmers entsprechend aufzuteilen.

6. Leistung und Lieferung – Ausführung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen.
- 6.2. Vom Auftragnehmer oder von Dritten stammende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer jedoch nicht seiner Prüf- und Warnpflicht.
- 6.3. Hat der Auftragnehmer
 - Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des Auftraggebers, gegen die Bestellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw. gegen Leistungen anderer Unternehmer, oder
 - werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die einer vertragsmäßigen Erfüllung entgegenstehen können, oder
 - hat der Auftragnehmer nach Überprüfung der vom Auftragnehmer eingebrachten oder vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel Beanstandungen hinsichtlich der Tauglichkeit,

hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen und eine geeignete Abhilfe vorzuschlagen. Sofern der Auftraggeber auf die Mitteilung des Auftragnehmers nicht binnen 14 Tagen antwortet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gemäß dem Auftrag fortzufahren.

7. Grundsätze der Leistungserbringung

- 7.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind sorgfältig und gemäß dem letzten Stand der Technik und Fachkunde durchzuführen.
- 7.2. Der Auftragnehmer wird alle zur Verfügung stehenden Mittel daran setzen, die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend und termingerecht zu erledigen. Bei Lieferung von Waren ist diese handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Die Paketgröße hat sich nach DIN EN 13698-1 („Europalette“) zu richten, und die maximale Höhe darf 2 Meter nicht überschreiten, außer dies ist durch die Beschaffenheit der Ware begründet. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt auf Gefahr und zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Teilleistungen bzw. -lieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- 7.4. Der Auftragnehmer benennt vor Beginn der Erbringung der Leistung oder Lieferung einen Koordinator, welcher dem Auftraggeber als ständiger Gesprächspartner zur Verfügung steht und die für die Erbringung der Leistung oder Lieferung erforderlichen Informationen des Auftragnehmers beschafft sowie die erforderlichen Entscheidungen beim Auftragnehmer herbeiführt.

- 7.5. Durch die Erbringung der Lieferung oder Leistung wird kein Angestelltenverhältnis zwischen den Parteien begründet.
- 7.6. Sofern der Auftraggeber berechnigte Zweifel an der Qualifikation, Eignung oder Leistungsbereitschaft eines vom Auftragnehmer im Rahmen des Projektes eingesetzten Mitarbeiters oder Beauftragten hat, wird er dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. Der Auftragnehmer wird umgehend erforderliche Maßnahmen ergreifen, um die angesprochenen Missstände zu beseitigen oder auf Verlangen für Ersatz durch einen qualifizierten, geeigneten und leistungsbereiten Mitarbeiter des Auftragnehmers zu sorgen. Sollte ein Mitarbeiter des Auftragnehmers verhindert sein, steht dem Auftraggeber auf Verlangen der Ersatz durch einen qualifizierten, geeigneten und leistungsbereiten Mitarbeiter des Auftragnehmers zu.
- 7.7. Der Auftraggeber benennt einen für den jeweiligen Vertrag bzw. die in dessen Rahmen zu erbringenden Leistungen Beauftragten bzw. einen entsprechenden Ansprechpartner für den Auftragnehmer.

8. Integrität

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er Amts- oder Mandatsträgern oder sonstigen Dritten einschließlich Mitarbeitern des Auftraggebers oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile (beispielsweise Bestechungsgelder, Schmiergelder, Wertgegenstände oder sonstige Leistungen) zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäften, der Erwirkung anderweitiger günstiger Geschäftsentscheidungen oder um sonstige unrechtmäßige Vorteile zu erlangen, die jeweils in Zusammenhang mit dem Auftraggeber stehen, anbietet, verspricht oder gewährt. Gleiches Verbot gilt für Mitarbeiter des Auftragnehmers, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Auftragnehmers handeln.

9. Menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten gemäß UN Global Compact und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“), Grundprinzipien der ILO

- 9.1. Die Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft ist durch das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - „LkSG“) verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise einzuhalten mit dem Ziel,
- geschützte Rechtspositionen zu schützen,
 - menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, aufzudecken und zu verhindern,
 - Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten aufzudecken und zu beenden und
 - sicherzustellen, dass ihre Tochtergesellschaften, einschließlich der Austrian Airlines AG, diese Sorgfaltspflichten gleichermaßen einhalten.

- 9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die fünf Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die folgenden Ver- und Gebote einzuhalten: Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und des Missbrauchs; Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes und Schutz vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren; Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen; Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung; Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; Verbot der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; Verbot der widerrechtlichen Verletzung von Landrechten; Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen von Leib und Leben, führen können; Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition i. S. d. § 2 Abs. 1 LkSG zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist; Verbot der Herstellung, des Einsatzes und/oder der Entsorgung von Quecksilber gemäß Minamata Übereinkommen; Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe - POP) sowie des nicht umweltgerechten Umgangs mit POP-haltigen Abfällen; Verbot der Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.
- 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, menschenrechts- oder umweltbezogene Schulungen von solchen Mitarbeitenden sicherzustellen, die für die Minimierung der betreffenden Risiken bei ihm verantwortlich oder diesen ausgesetzt sind. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, die Durchführung und Teilnahme an entsprechenden Schulungen nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die betreffenden Mitarbeitenden des Auftragnehmers an etwaigen seitens des Auftraggebers angebotenen einschlägigen Schulungen teilnehmen.
- 9.4. Wenn der Auftraggeber im Rahmen seiner gemäß LkSG durchzuführenden Risikoanalysen Informationen vom Auftragnehmer anfordert, um menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderlichen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, soweit geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen dies zulassen. Der Lieferant stimmt zu, dass der Auftraggeber für die Zwecke der Risikoanalyse relevante Informationen über die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer an einen auf Risikoanalysen spezialisierten Dienstleister übermittelt und dort zum Zwecke der Risikoanalyse im eigenen Auftrag verarbeiten lässt.
- 9.5. Stellt der Auftragnehmer eine potenzielle Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten in Bezug auf die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber im eigenen Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber hierüber und seine daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren.
- 9.6. Der Auftragnehmer kooperiert mit dem Auftraggeber und unterstützt dem Auftraggeber bestmöglich bei den vom LkSG geforderten Maßnahmen mit Blick auf die Beendigung, Vermeidung und Minimierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Verletzungen, insbesondere bei der Durchführung gebotener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
- 9.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Aufforderung seitens des Auftraggebers, seine Mitarbeitenden über die Möglichkeit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens des Auftraggebers

zu informieren. Informationen über das Beschwerdeverfahren finden sich unter <https://www.austrian.com/at/de/ombudssystem>.

- 9.8. Einmal im Jahr oder anlassbezogen ist der Auftraggeber berechtigt, eine Prüfung in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten des Auftragnehmers durchzuführen, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in ihrer Lieferkette zu identifizieren oder zu bewerten und um festzustellen, ob der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 9 nachkommt („Audit“), wobei der Auftraggeber das Audit durch einen Dritten während der regulären Geschäftszeiten des Auftragnehmers durchführen lassen kann, der vertraglich oder aus beruflichen Gründen zu Objektivität und Verschwiegenheit verpflichtet ist. Der Auftraggeber kündigt dem Auftragnehmer das Audit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen im Voraus an. Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Kundendaten, zu treffen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten des Audits, es sei denn, er weist nach, dass ein menschenrechts- oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten nicht besteht.
- 9.9. Der Auftragnehmer sichert zu, die Erwartungen der Lufthansa Group, die in ihrem Supplier Code of Conduct (<https://www.lufthansagroup.com/de/lieferanten.html>) Ausdruck finden, einzuhalten.
- 9.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, die Verpflichtungen dieser Ziffer 9 an seine Lieferanten weiterzugeben.
- 9.11. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen eine der in den Ziffern 8 bis 9.10 aufgeführten Pflichten verstößt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den mit diesem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag temporär auszusetzen oder – gegebenenfalls auch außerordentlich – aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 9.12. Änderungsvorbehalt: Die vom Auftragnehmer einzuhaltenden Verpflichtungen nach dieser Ziffer 9 können abhängig von den Ergebnissen der von der Lufthansa Group fortlaufend durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf der Auftraggeber den Auftragnehmer im Einzelfall nochmal gesondert hinweist.

10. Versand von Waren

- 10.1. Der Versand hat DDP zu einer vom Auftraggeber genannten Lieferstelle zu erfolgen; alle Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 10.2. Der Sendung selbst ist ein Packzettel oder Lieferschein beizufügen. Auf diesen Papieren ist immer die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen.
- 10.3. Bei Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften gehen alle daraus entstehenden Schäden und Kosten, wie beispielsweise Mehrfracht, Rücksendung, Kosten für Zölle, Wagenstandsgeld und dergleichen, zu Lasten des Auftragnehmers.
- 10.4. Die Kosten für eine Transportversicherung trägt der Auftraggeber nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde.

11. Übernahme von Lieferungen und Leistungen

Die Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt ausnahmslos unter dem Vorbehalt, dass die Lieferungen und Leistungen qualitativ und quantitativ den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend geliefert wurden. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

12. Subunternehmerleistungen

- 12.1. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig.
- 12.2. Der Auftragnehmer hat die vertragliche Leistung unter seiner Verantwortung auszuführen. Der Auftragnehmer hat allfälligen Subunternehmern die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften dieser AGB/EINKAUF zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.
- 12.3. Der Auftragnehmer hat wesentliche Teile jener Arbeiten, die in seine Befugnis fallen, selbst auszuführen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische Leistungsfähigkeit sowie Kenntnisse besitzt. Der Auftragnehmer hat eine allfällige Weitergabe von Teilen der Lieferung oder Leistung dem Auftraggeber unter Nennung des Firmenwortlauts und der Adresse sowie der zuständigen Kontaktperson des Subunternehmers mitzuteilen. Die Verrechnung hat in jedem Fall über den Auftragnehmer zu erfolgen.

13. Informationspflicht des Auftragnehmers und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 13.1. Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten des Auftrags und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Er hat sich alle für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und Informationen beim Auftraggeber zu besorgen, der diese auf Anforderung rechtzeitig zur Verfügung stellen wird.
- 13.2. Fehler, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten darstellen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 13.3. Soweit die Arbeiten in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt werden, sind die dort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen einzuhalten.

14. Termine

- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung des Auftraggebers den Leistungsfortschritt nachzuweisen. Erforderliche Zwischentermine und allfällige Änderungen des Terminplans sind einvernehmlich festzulegen. Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung der Leistungen Dritter seine eigenen Lieferungen oder Leistungen so zu erbringen, dass es zu keiner Verschiebung von Planungs- und Ausführungsterminen kommt.
- 14.2. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet; hieraus darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwach-

sen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Lieferungs- oder Leistungstermin zu laufen.

- 14.3. Die vertraglich festgelegten Fristen und/oder Termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn Hindernisse (wie Arbeitskräftemangel, Streitfälle zwischen den Vertragsteilen oder dergleichen) auftreten. Lediglich bei Eintritt höherer Gewalt oder von Umständen in der Sphäre des Auftragnehmers, deren Eintritt dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen ist, kann die Frist angemessen, jedenfalls aber bis zum Wegfall des Hindernisses, erstreckt werden.

15. Änderungen des Lieferungs- und Leistungsumfangs

- 15.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen und Leistungen oder die Umstände der Lieferungs- oder Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Lieferungen oder Leistungen zu verlangen, die ihrer Art nach im Vertrag nicht vorgesehen sind, aber zur Ausführung des Vertrages notwendig sind, sofern solche Änderungen oder zusätzliche Lieferungen oder Leistungen dem Auftragnehmer zumutbar sind; In diesem Fall kommt es zu keinen Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise.
- 15.2. Im Übrigen sind – solange keine wesentliche Veränderung des Lieferungs- oder Leistungsumfangs vorliegt und inzwischen keine wesentliche Änderung der Marktlage eingetreten ist – Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Lieferung oder Leistung auf Verlangen des Auftraggebers zu gleichen Bedingungen und auf gleicher Preisgrundlage auszuführen. Ermöglichen solche Zusatzbestellungen oder sonstige Änderungen eine Preissenkung, so hat der Auftraggeber Anspruch darauf. Die Erfüllungszeit ist in solchen Fällen neu zu vereinbaren.
- 15.3. Beeinflusst eine vom Auftraggeber beauftragte Änderung einer Lieferung oder Leistung den vertraglich vereinbarten Preis, so ist eine daraus resultierende Änderung des ursprünglich vertraglich vereinbarten Preises dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich, jedenfalls aber vor Erbringung der zusätzlichen Lieferungen oder Leistungen, schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Dem Auftragnehmer ist erst nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet, die zusätzliche Lieferung oder Leistung zu erbringen und in Folge zu verrechnen. Hat der Auftragnehmer das zusätzliche Entgelt nicht schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitgeteilt und der Auftraggeber die Überschreitung sowie die Höhe des zusätzlichen Entgelts genehmigt, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der zusätzlich erbrachten Lieferungen oder Leistungen.
- 15.4. Beeinflusst eine vom Auftraggeber beauftragte Änderung einer Lieferung oder Leistung die vertraglich vereinbarten Termine, Inhalte oder sonstige relevante Umstände, so sind die daraus resultierenden Änderungen vom Auftragnehmer unverzüglich, jedenfalls aber vor Erbringung der zusätzlichen Lieferungen oder Leistungen, schriftlich (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Dem Auftragnehmer ist erst nach schriftlicher Genehmigung der Lieferungs- und Leistungsänderung durch den Auftraggeber gestattet, die zusätzliche Lieferung oder Leistung zu erbringen und in Folge zu verrechnen.
- 15.5. Entfallen nach Weisung durch den Auftraggeber bestimmte Teillieferungen oder -leistungen zur Gänze, so entfällt auch die dafür vereinbarte Vergütung. Bei Entfall eines Teils der vereinbarten Lieferung oder Leistung oder bei Mengenminderung sind weiter gehende Ansprü-

che auf Abgeltung von Nachteilen oder die Geltendmachung von Schadenersatz ausgeschlossen.

16. Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

16.1. Ordentliche Kündigung: Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, können Dauerschuldverhältnisse von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei die Frist als eingehalten gilt, wenn das Kündigungsschreiben am letzten Tag der Frist abgeschickt wurde.

Außerordentliche Kündigung: Ein Vertrag kann von jeder der beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung aus wichtigem Grund in folgenden Fällen aufgelöst werden, wenn

- a) über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- b) das Unternehmen des Auftragnehmers in Liquidation tritt,
- c) der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein bzw. ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw. die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwer wiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden,
- d) einer der Vertragspartner gegen wesentlich vertragliche Verpflichtungen verstößt oder schwerwiegende Organisationsmängel zu verantworten hat und diesen Zustand nicht binnen 30 Tagen behebt,
- e) schließlich andere Umstände, wenn deren Eintritt oder Fortdauer den Zweck der Zusammenarbeit vereitelt oder ganz erheblich beeinträchtigt oder sich für die kündigende Vertragspartei als unzumutbare Härte auswirken würde.

16.2. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt,
- b) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- c) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;
- d) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- e) der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.

16.3. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen den Vertrag, so gebührt dem Auftragnehmer bloß das anteilige Entgelt. Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, hat er dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) zu leisten. Machen Dritte aufgrund der verschuldeten Auflösung des Vertrages Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

17. Rücktritt vom Vertrag bei Zielschuldverhältnissen

17.1. Bei Vereinbarung von Zielschuldverhältnissen kann der Auftraggeber vom Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Arbeiten, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten oder schon angeschafften Materials, entfallende Entgelt; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

17.2. Tritt der Auftraggeber dagegen aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen vom Vertrag ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem Auftragnehmer im ersten Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß das anteilige Entgelt. Fällt dem Auftragnehmer ein Verschulden zur Last, hat er dem Auftraggeber volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) zu leisten. Machen Dritte aufgrund der verschuldeten Auflösung des Vertrages Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

Ein wichtiger Grund, der beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt liegt insbesondere vor, wenn

- a) über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- b) das Unternehmen des Auftragnehmers in Liquidation tritt,
- c) der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein bzw. ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw. die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwer wiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden,
- d) einer der Vertragspartner gegen wesentlich vertragliche Verpflichtungen verstößt oder schwerwiegende Organisationsmängel zu verantworten hat und diesen Zustand nicht binnen 30 Tagen behebt,
- e) schließlich andere Umstände, wenn deren Eintritt oder Fortdauer den Zweck der Zusammenarbeit vereitelt oder ganz erheblich beeinträchtigt oder sich für die kündigende Vertragspartei als unzumutbare Härte auswirken würde.

17.3. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt,
- b) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- c) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;
- d) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- e) der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.

18. Gewährleistung, Garantie

18.1. Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für die Einhaltung der geltenden allgemeinen und besonderen Normen, aber auch der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei Leistungserbringung maßgeblichen ge-

setzlichen und sonstigen Vorschriften. Insoweit ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Lieferung oder Leistung während der Gewährleistungsfrist.

- 18.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen zwei Jahre ab Abnahme durch den Auftraggeber. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese. Bei der Lieferung von Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Abnahme der letzten Teilleistung zu laufen. Bei Ersatzlieferungen oder -leistungen und Behebung von schweren Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Teile neu zu laufen.
- 18.3. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von einem Monat als angemessen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 18.4. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigelegt oder freigegeben hat.
- 18.5. Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der Auftragnehmer.
- 18.6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Auftragnehmer verzichtet jedoch auf den Einwand der nicht erhobenen oder verspäteten Mängelrüge. Den Auftraggeber trifft keine Verpflichtung, die Lieferung oder Leistung zu untersuchen und einen allfälligen Mangel anzuzeigen.

19. Pönale

- 19.1. Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug ist der Auftraggeber berechtigt, ab dem 4. Tag nach dem festgelegten Liefer- bzw. Leistungstermin für jeden Verzugstag eine Pönale in der Höhe von 0,5% vom vereinbarten Gesamtauftragspreis, höchstens jedoch 30% davon in Rechnung zu stellen. Weitere sich aus dem Gesetz ergebende Rechte bleiben davon unberührt. Dies gilt, sofern keine andere Pönaleregulierung vereinbart wurde.
- 19.2. Trifft den Auftraggeber ein nicht bloß geringfügiges Mitverschulden, wird die Pönale anteilig reduziert.

20. Schadenersatz und Haftungsbeschränkungen

- 20.1. Schadenersatz- und Regressansprüche stehen dem Auftraggeber grundsätzlich ungeschmälert zu. Abweichend von § 933a ABGB bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen des Mangels selbst zunächst die Gewährleistungsansprüche oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft.
- 20.2. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer – sofern er nicht eine Pflicht verletzt hat, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist („Kardinalspflicht“) – nur bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtauftragspreises (bei Dauerschuldverhältnissen mit laufenden Entgeltzahlungen bis zur Höhe der dreifachen Jahreszahlung).

21. Geheimhaltung, Datenschutz, Datenhoheit und PCI DSS

- 21.1. Alle für den Auftraggeber erstellten Daten und Informationen unterliegen dessen ausschließlicher Verfügungsbefugnis (Datenhoheit).
- 21.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag an Dritte zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 21.3. Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw. diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des diesen AGB/EINKAUF unterliegenden Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.
- 21.4. Der Auftragnehmer bzw. die in 21.3. erwähnten Personen sind verpflichtet, sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen personenbezogenen Daten sowie Informationen, die als „vertraulich“, „intern“ o.ä. bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet (auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses) geheim zu halten und – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Zu den geheim zu haltenden Informationen gehören auch in Computersysteme eingegebene und gespeicherte Daten sowie technische, operationelle und kommerzielle Angaben.
- 21.5. Durch geeignete vertragliche Abreden ist vom Auftragnehmer sicher zu stellen, dass auch die für ihn tätigen Arbeitnehmer und Beauftragten unbefristet und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. ihrer vertraglichen Beziehung zum Auftragnehmer jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung der unter Punkt 21.4 dieser AGB/EINKAUF bezeichneten Informationen unterlassen.

21.6. Für die Verarbeitung von Kreditkarteninformationen gilt: Kreditkarten werden ausschließlich durch ein PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) zertifiziertes System verarbeitet oder übermittelt. Eine Kopie des Nachweises der PCI DSS Compliance ist jährlich dem Auftraggeber vorzulegen.

21.7. Von der Geheimhaltungsvereinbarung ausgeschlossen sind Informationen, die

- öffentlich zugänglich sind, den Parteien bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden,
- unabhängig und selbständig von einer Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben,
- von einem Dritten offenbart wurden, der Berechtigter ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder
- auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offen gelegt werden müssen; in diesem Fall ist der Sachverhalt der anderen Partei vor der Offenlegung schriftlich anzuzeigen.

21.8. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich einen schriftlichen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung („Dienstleistervereinbarung“) nach den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzrechtes in der geltenden Fassung abzuschließen, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden. Im Rahmen der abzuschließenden Dienstleistervereinbarung sind folgende Inhalte zu konkretisieren:

- Inhalt und Umfang der Auftragsverarbeitung,
- erforderliche technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses,
- die Heranziehung weiterer Dienstleister bzw. Subdienstleister,
- die technische und organisatorische Unterstützung bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenportabilität) des Auftraggebers,
- die Vorgehensweise nach Beendigung der Dienstleistervereinbarung, also ob die im Auftrag verarbeiteten Daten, Unterlagen und Verarbeitungsergebnisse dem Auftraggeber zu übergeben, in dessen Auftrag weiter aufzubewahren oder zu vernichten sind.

21.9. Die Geheimhaltungspflicht des Auftraggebers gegenüber deren verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB, weiters gegenüber der Deutschen Lufthansa AG, als Mutterunternehmen, und deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 deutsches AktG sowie der SunExpress Güneş Ekspres Havacılık A.Ş und der SunExpress Deutschland GmbH ist ausdrücklich ausgeschlossen.

22. Loyalität

22.1. Die Vertragspartner sind zur gegenseitigen Loyalität verpflichtet.

22.2. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung – auch über Dritte – von solchen Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des jeweiligen Vertrags und zwölf (12) Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unterlassen.

- 22.3. Der gegen Punkt 22.2 verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner pauschalierten Schadenersatz in der Höhe des aktuellen Brutto-Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

23. Schutzrechte

- 23.1. Der Auftraggeber erwirbt das ausschließliche Recht, alle die vom Auftragnehmer im Zuge der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen sowie sonstige in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benutzen.
- 23.2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.
- 23.3. Der Auftraggeber darf die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehenden Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.
- 23.4. Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw. von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle und dergleichen bleiben bzw. werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw. bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen. Überdies sind alle vertraulichen Informationen und Kopien hiervon, die der Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungserbringung erhalten hat, nach Leistungserbringung bzw. bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen oder nach Wahl des Auftraggebers zu vernichten.

24. Fakturierung, Zahlung und Zahlungsverzug

- 24.1. Die Rechnung (inkl. Beilagen) ist unverzüglich nach ordnungsgemäßer Erbringung der Lieferung oder Leistung unter Angabe des betreffenden Vertrages, der Bestellnummer sowie des Leistungszeitraumes und aufgrund von durch den Auftraggeber bestätigten Tätigkeitsnachweisen als elektronisches PDF-File an die Email-Adresse invoices@austrian.com des Auftraggebers zu übermitteln. Rechnungen für Zwischenzahlungen sind als solche zu kennzeichnen und zum vereinbarten Zeitpunkt zu übermitteln. Vorauszahlungen werden nicht geleistet. Mit Rechnungslegung verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung jedweder weiterer Forderungen aus dem betreffenden Vertrag; außerdem verzichtet der Auftragnehmer auf das Recht, diese Erklärung wegen Irrtums anzufechten. Darüber hinaus sind den Schluss- und Teilrechnungen alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.
- 24.2. Entspricht die Rechnung nicht allen in den AGB/EINKAUF, Vertrag, SAP-Bestellung, UStG oder sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften geregelten Erfordernissen, gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- 24.3. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen werden vom Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung ohne jeden Abzug und spesenfrei zur Überweisung gebracht. Bei Zahlung binnen 14 Tagen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Skonto von 3%, bei Zahlung binnen 30 Tagen ein Skonto

von 2% vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen sinngemäß.

- 24.4. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer als Nachweis für seine Forderungen vollständige und genaue Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung vorlegen.
- 24.5. Lieferungen und Leistungen vor dem vereinbarten Termin berühren nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- 24.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung oder Leistungserbringung bzw. nicht vollständig erfüllter Garantie- oder Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten.
- 24.7. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei Bezahlung von Rechnungen des Auftragnehmers alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit Gegenforderungen seinerseits in Anspruch zu nehmen. Dem Auftragnehmer ist es verboten, seine Forderungen gegen die Forderungen des Auftraggebers zu verrechnen.
- 24.8. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen.

25. Abtretung von Forderungen

- 25.1. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf zur Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung.

26. Höhere Gewalt

- 26.1. Im Falle von höherer Gewalt wie z. B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, unrechtmäßige Streiks, Aussperrungen o. Ä., sind beide Vertragsparteien von der Einhaltung ihrer Vertragspflichten befreit, ohne Vertragsbruch zu begehen. Keine der beiden Vertragsparteien kann für die Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, haftbar gemacht werden. Sollten die Umstände höherer Gewalt länger als 3 Monate anhalten, sind beide Parteien zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung berechtigt.

27. Revisionsrecht

- 27.1. Die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen muss in geeigneter Weise nachprüfbar sein. Dazu sind durch den Auftragnehmer entsprechende Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist, welche sicherheitsrelevanten Maßnahmen, wann, von wem und mit welchem Ergebnis durchgeführt wurden.
- 27.2. Dabei sind alle Aufzeichnungen revisionssicher, d.h. insbesondere für einen sachverständigen Dritten in klarer und verständlicher Weise zu gestalten.

- 27.3. Im Hinblick auf die Relevanz externer Prüfungen, bspw. durch den Wirtschaftsprüfer, bietet der Auftragnehmer Archivierungsleistungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an. Dies schließt die Bereitstellung von bei der Erbringung von IT-Leistungen anfallenden Daten, z.B. Protokolldaten, ein, welche die Belegfunktion erfüllen.
- 27.4. Die Einräumung von Prüfrechten für die Konzernrevision des Auftraggebers beim Auftragnehmer gilt als vereinbart.

28. Schriftform und salvatorische Klausel

- 28.1. Von diesen AGB/EINKAUF sowie darauf basierenden Verträgen abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Auftraggeber firmenmäßig unterfertigt werden. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Die Voraussetzungen der Schriftlichkeit gilt auch bei Übermittlung per Email als erfüllt.
- 28.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB/EINKAUF oder der darauf basierenden Verträge ungültig oder undurchsetzbar, so werden die Vertragsparteien diese unverzüglich durch solche ersetzen, die gültig und durchsetzbar sind und die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen. Die Gültigkeit des Restvertrags bleibt jedenfalls unberührt.

29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 29.1. Eventuelle Streitigkeiten aus diesen AGB/EINKAUF und darauf beruhenden Verträgen unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPR. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AGB/EINKAUF und darauf beruhenden Verträgen wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- 29.2. Im Fall von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistung zurückzuhalten oder gar einzustellen.